



Verteiler Aufsicht/ Bilanzierung/ Geldwäsche

Brüssel, 2. Februar 2018
JP

Verordnung (EU) 2017/2395: Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des Rechnungslegungsstandards IFRS 9; EBA Leitlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Verordnung (EU) 2016/2067 müssen jene Kreditinstitute, die zur Aufstellung ihres Abschlusses die IFRS anwenden, den IFRS 9 mit Beginn ihres ersten am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnenden Geschäftsjahres anwenden. Da nach den neuen Rechnungslegungsstandards nicht mehr die tatsächlichen, sondern bereits die zu erwartenden Verluste zu berücksichtigen sind, wird ein starker Anstieg der Eigenmittelanforderungen erwartet. Um diesen abzumildern, wurden Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des Rechnungslegungsstandards im Rahmen der beigefügten Verordnung (EU) 2017/2395 erlassen. Diese ergänzt die Kapitaladäquanzverordnung (EU) Nr. 575/2013 um den Artikel 473a „Einführung des IFRS 9. Absatz 6 dieses Artikels sieht die Einführung eines Faktors vor, der den Anstieg der Eigenkapitalanforderungen stufenweise abmildert.

In Zusammenhang mit diesen Übergangsbestimmungen veröffentlichte die EBA am 12. Januar 2018 finale Leitlinien, die eine einheitliche Offenlegung in dieser Übergangsphase erwirken sollen. Anhang I der Leitlinien liefert ein Formblatt, welches die Offenlegung der jeweiligen Parameter mit und ohne Verwendung des oben genannten Faktors vorschreibt. Die national zuständigen Aufsichtsbehörden haben nun bis zum 12. März 2018 Zeit, auf die Leitlinien zu reagieren. Bitte finden Sie die finalen Leitlinien ebenfalls anbei.

Sofern Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian König
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung

Anhang:

- Verordnung (EU) 2017/2395 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und zur Behandlung von bestimmten auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lautenden Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite
- Guidelines on uniform disclosures under Article 473a of Regulation (EU) No 575/2013 as regards the transitional period for mitigating the impact of the introduction of IFRS 9 on own funds (Englische Originalversion)